

Vorlagefragen

1. Ist Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Posten betreffend die Gebühren für Web-Check-in, „Verwaltungskosten“ für den Kauf mit Kreditkarte, die auf dem Preis der Flugtickets lasten, und diejenigen aus der Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Preise und die fakultativen Zuschläge für die nationalen Flüge in die Kategorie der unvermeidbaren, vorhersehbaren oder fakultativen Zusatzkosten fallen?
2. Ist Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung Nr. 1008/2008 dahin auszulegen, dass unter dem Begriff „fakultativ“ das zu verstehen ist, was von der Mehrheit der Verbraucher vermieden werden kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. 2008, L 293, S. 3).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 29. Januar 2019 — Orange Romania SA/Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal

(Rechtssache C-61/19)

(2019/C 164/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Orange Romania SA

Beklagte: Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal

Vorlagefragen

1. Welche Voraussetzungen müssen im Sinne von Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ erfüllt sein, damit eine Willensbekundung als für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt angesehen werden kann?

2. Welche Voraussetzungen müssen im Sinne von Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfüllt sein, damit eine Willensbekundung als ohne Zwang erfolgt angesehen werden kann?

(¹) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 29. Januar 2019 — Star Taxi App SRL/Unitatea Administrativ Teritorială Municipiul București prin Primar General, Consiliul General al Municipiului București

(Rechtssache C-62/19)

(2019/C 164/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Star Taxi App SRL

Beklagte: Unitatea Administrativ Teritorială Municipiul București prin Primar General, Consiliul General al Municipiului București

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG (¹) (Art. 1 Nr. 2) in der durch die Richtlinie 98/48/EG (²) geänderten Fassung und der Richtlinie 2000/31/EG (³) [Art. 2 Buchst. a], wonach ein Dienst der Informationsgesellschaft „eine ... gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ ist, dahin auszulegen, dass eine Tätigkeit wie die von der Star Taxi App SRL ausgeübte (d. h. die Dienstleistung, die darin besteht, durch eine elektronische Anwendung die Taxikunden mit den Taxifahrern unmittelbar in Kontakt zu bringen) als ein Dienst der Informationsgesellschaft und der kollaborativen Wirtschaft anzusehen ist (angesichts des Umstands, dass die Star Taxi App SRL die vom Gerichtshof der Europäischen Union in Rn. 39 des Urteils C-434/15 in Bezug auf Uber herangezogenen Kriterien, um als Beförderer angesehen zu werden, nicht erfüllt)?
2. Sollte [die Anwendung der] Star Taxi App SRL als Dienst der Informationsgesellschaft anzusehen sein, bedingen die Bestimmungen von Art. 4 der Richtlinie 2000/31/EG, der Art. 9, 10 und 16 der Richtlinie 2006/123/EG (⁴) sowie von Art. 56 AEUV die Anwendung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit auf die Tätigkeit der Star Taxi App SRL? Falls ja, steht dieser